

Ausfertigung



Amtsgericht Tiergarten Beschluss

Geschäftsnummer: (352 Gs) 278 Js 212/21 (1870/23)

Datum: 12.06.2023 sk11

In dem Ermittlungsverfahren g e g e n

_____ ,
wegen fahrlässiger Tötung

wird festgestellt, dass die Staatsanwaltschaft Berlin zu Recht die Erteilung der durch den Antragsteller Rechtsanwalt Dr. Stjerna mit Schreiben vom 06.10.2022 und 21.10.2022 erbetenen Auskünfte versagt hat.

Gründe:

Wegen der Begründung der Anträge wird auf den Inhalt der im Tenor genannten Schreiben Bezug genommen.

Die Staatsanwaltschaft Berlin hat mit Schreiben vom 28.03.2023 die Erteilung von Auskünften mit der Begründung abgelehnt, dass ein berechtigtes Interesse nicht ausreichend dargelegt sei. Hiergegen hat Rechtsanwalt Dr. Stjerna mit Schriftsatz vom 19.04.2023 Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt.

Der gemäß § 480 Abs. 3 S. 1 StPO zulässige Antrag ist unbegründet.

Für eine Privatperson und für sonstige Stellen kann unbeschadet des § 57 des Bundesdatenschutzgesetzes ein Rechtsanwalt Auskünfte aus den Akten erhalten, die dem Gericht vorliegen oder diesem im Falle der Erhebung der öffentlichen Klage vorzulegen wären, soweit er hierfür ein berechtigtes Interesse darlegt (§ 475 Abs. 1 S. 1 StPO). Wenn im Fällen der §§ 474 bis 476 der Angeklagte freigesprochen, die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt oder das Verfahren eingestellt wurde, dürfen Auskünfte aus den Akten und Akteneinsicht an nichtöffentliche Stellen nur gewährt werden, wenn ein rechtliches Interesse an der Kenntnis der Informationen glaubhaft gemacht ist und der frühere Beschuldigte kein schutzwürdiges Interesse an der Versagung hat.

§ 475 StPO regelt, wer unter welchen Voraussetzungen Auskünfte aus den Akten erhalten kann, wobei hierüber im vorbereitenden Verfahren und nach rechtskräftigem Abschluss die Staatsanwaltschaft entscheidet (§ 480 Abs. 1 S. 1 StPO). Rechtsanwalt Dr. Stjerna hat seine Anträge im Wesentlichen damit begründet, dass er beabsichtige, die ihm erteilten Auskünfte einem interessierten Personenkreis zur Kenntnis zu bringen. Damit wäre die Möglichkeit der Staatsanwaltschaft, in jeweiliger Einzelfallprüfung zu entscheiden, ob und welche Auskünfte erteilt werden, faktisch aufgehoben und eine Auskunfterlangung durch einen unbestimmbaren Personenkreis möglich, was ersichtlich nicht Sinn der Vorschrift ist, weshalb das hierauf gestützte Interesse auch kein berechtigtes im Sinne der Vorschrift sein kann.

Zwölfer-Martin
Richter am Amtsgericht

Ausgefertigt
Berlin, den 13.06.2023
Justizobersekretärin

AVR1

